

BVGer D-3257/2022 vom 16. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3257_2022

FR: TAF D-3257/2022 du 16 novembre 2022

IT: TAF D-3257/2022 del 16 novembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105

D-3257/2022 Seite 7 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Das SEM hat in Ziffer 7 des Dispositivs seiner Verfügung vom 7. Juli 2022 einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung und gemäss Art. 42 AsylG darf sich, wer in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat, bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten. In der angefochtenen Verfügung wird für den Entzug der aufschiebenden Wirkung weder eine Rechtsgrundlage genannt noch eine Begründung angegeben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Ziffer 7 des Dispositivs auf einem Kanzleiversehen beruht. Die Ziffer 7 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung ist demnach aufzuheben.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-3257/2022 Seite 8

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage, zu seiner Beziehung mit G._____ detailierte Aussagen zu machen, die seine freie Schilderung vertieften. Zum Familiennamen seiner Freundin und der Kaste, welcher sie angehöre, habe er keine Angaben machen können. Zur Frage, weshalb die Familie seiner Freundin gegen die Beziehung gewesen sei, habe er ebenso wenig detailierte Angaben gemacht, wie zu ihrer Wohnadresse. All dies spreche nicht für ein tatsächliches Erleben. Auch zu seiner Beziehung mit G._____ habe er nichts sagen können, womit Zweifel an deren Glaubhaftigkeit bestünden. Hinsichtlich des Onkels von G._____ seien seine Aussagen wenig detailliert. Er habe gesagt, dieser gehöre der Geheimpolizei an und arbeite für diese. Gefragt, welche konkrete Verbindung H._____ zum CID habe, habe er angegeben, das CID gehöre zur Polizei und wende das Anti-Terror-Gesetz an. Dies kläre die Verbindungen H._____ zum sri-lankischen Sicherheitsapparat nicht. Die Aussagen zum politischen Profil von H._____ seien unpräzise gewesen. Dieser habe gemäss Beschwerdeführer für verschiedene Parteien kandidiert und eine gewisse Verantwortung gehabt, zu deren Art er keine Angaben machen können. Er habe nicht überzeugend dargelegt, wie H._____ ihn konkret durch die Partei verfolge, sondern habe gesagt, er habe nur wegen der Beziehung zu G._____ Probleme. Er habe H._____ nur am Tag des Angriffes auf ihn (25. Januar 2021) gesehen. An der Demonstration habe er am 7. Februar 2021 teilgenommen. Ein kausaler Zusammenhang zwischen seinem politischen Engagement und der Verfolgung sei zu bezweifeln. Die Angaben des Beschwerdeführers zur Verfolgung durch die AVA-Gruppe in M._____ seien unsubstantiiert und unlogisch. Diese kriminelle Gruppe sei vor allem in der Gegend um C._____ präsent. Die mehrmaligen Nachfragen, woher er wisse, dass die AVA-Gruppe ihn gesucht habe, habe er ausweichend beantwortet. Gefragt, an was er erkannt habe, dass es Leute der AVA-Gruppe seien, habe er geantwortet, diese Gruppe sei die einzige, die auf diese Art und Weise agiere. Unglaubhaft sei, dass er vor den Leuten der AVA-Gruppe zu Fuss habe flüchten können, obwohl diese ihn gesehen hätten und ihm auf Motorrädern gefolgt seien. Seine Schilder-

rung, er habe sich in einem Tempel versteckt und dort übernachtet, obwohl die AVA-Gruppe nach ihm gesucht habe, erwecke ebenso Zweifel an der Glaubhaftigkeit, hätten diese Leute doch durch die Fenster in die Häuser geschaut, um nach ihm zu suchen.

D-3257/2022 Seite 9 Auf Grund der unsubstantiierten, ausweichenden und stereotypen Aussagen des Beschwerdeführers bestünden Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Vorbringen. Diese müssten deshalb als nicht glaubhaft eingestuft werden. Zu prüfen bleibe, ob der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka dennoch begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG habe. Diese Prüfung sei anhand sogenannter Risikofaktoren vorzunehmen (Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.9.1). Er sei tamilischer Ethnie und habe Sri Lanka 2009 verlassen. Gemäss eigenen Angaben sei er 2016 aus Europa nach Sri Lanka zurückgekehrt und habe erneut knapp zwei Jahre in Sri Lanka gelebt. Die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und die zweimalige Landesabwesenheit reiche gemäss herrschender Praxis nicht zur Annahme aus, er werde bei seiner Rückkehr verfolgt. Rückkehrer, die illegal ausgereist seien, über keine gültigen Identitätsdokumente verfügten, im Ausland ein Asylverfahren durchlaufen hätten oder behördlich gesucht würden, würden am Flughafen zu ihrem Hintergrund befragt. Allein diese Befragung und das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise stelle keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahme dar. Rückkehrer würden auch am Herkunftsort zwecks Registrierung, Erfassung der Identität, bis hin zur Überwachung ihrer Aktivitäten befragt. Auch diese Kontrollmassnahmen am Herkunftsort nähmen grundsätzlich kein flüchtlingsrechtlich relevantes Ausmass an. Personen, die vormals besonders enge Beziehungen zu den «Liberation Tigers of Tamil Eelam» (LTTE) gehabt hätten und kein Rehabilitierungsprogramm durchlaufen hätten, würden nach wie vor verhaftet. Hinsichtlich der Teilnahme des Beschwerdeführers an einer Demonstration sei festzuhalten, dass er keine aktive Rolle eingenommen, sondern nur Videos und Fotos live auf Facebook übertragen habe. Er sei mitmarschiert und habe Fahnen gehalten. Die eingereichten Fotografien könnten eine Teilnahme an einer Demonstration nicht abschliessend beweisen. Die Aufnahme, die den Demonstrationsführer O. _____ zeigen solle, sei nicht tauglich, dies zu beweisen. Mit den Bildern werde belegt, dass er an einer Veranstaltung zugegen gewesen sei, nicht jedoch, dass er an der genannten Demonstration teilgenommen habe. In aller Regel sei eine Tätigkeit solcher Art unproblematisch, da sie keine separatistische oder andere Absicht verfolge, die für die Einheit des Staates eine Gefahr darstellte. Seine politische Tätigkeit genüge nicht, um eine asylrechtlich relevante Verfolgung zu begründen. Der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage, die geltend gemachten Probleme mit dem CID mit dem sri-lankischen Staatsorgan in Verbindung zu bringen. Er habe nie per-

D-3257/2022 Seite 10 sönlichen Kontakt mit dem CID gehabt und habe von seiner Mutter erfahren, dass er gesucht werde. Die Kenntnisnahme von Informationen durch eine Drittperson reiche nicht aus, eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu belegen. Die Frage, ob ein Haftbefehl gegen ihn vorliege, habe er nicht beantworten können. Er habe erklärt, die von H. _____ gegen ihn erhobenen Anschuldigungen seien falsch, und er habe zuvor nie Probleme mit dem Staat gehabt. Die geltend gemachte Verfolgung durch H. _____ sei nicht als staatliche Verfolgung zu qualifizieren. Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, solchen ausgesetzt zu werden, seien nur dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn der Staat nicht schutzwilling oder -fähig sei. Er habe angegeben, er sei nicht zur

Polizei gegangen, um Schutz vor H._____ zu suchen, da diese nichts unternehmen würde. Dies sei jedoch nur eine Vermutung seinerseits. In Anbetracht dieser Ausführungen sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden rücken und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, in Sri Lanka trage man den Vornamen des Vaters als Familiennamen. Der Beschwerdeführer kenne den Familiennamen seiner Freundin nicht, da er ihren Vater nicht kenne. Es erscheine logisch, dass er den Namen des Vaters von G._____ nicht kenne, da die Familie gegen die Beziehung gewesen sei und er diese nicht kennengelernt habe. Dass er den offiziellen Familiennamen seiner Freundin nicht kenne, hänge auch damit zusammen, dass sie einer anderen Kaste angehöre als er. Angehörige einer Kaste in Sri Lanka blieben gerne unter sich, was er bei der Anhörung ausgeführt habe. Ebenso habe er gesagt, er kenne die Kaste seiner Freundin nicht, da ihre Familie aus Indien stamme. Die indischen und sri-lankischen Kastensysteme unterschieden sich voneinander. Es sei nachvollziehbar, dass G._____ und er sich nicht vertieft über ihre unterschiedlichen Kasten unterhalten hätten, da sie ihre Liebe bewusst schwerer gewichtet hätten als ihre Kasten-Zugehörigkeit. Bei der Anhörung habe er ausgeführt, die Familie von G._____ sei wegen der unterschiedlichen Kasten-Zugehörigkeit mit der Beziehung nicht einverstanden gewesen. In Sri Lanka sei es üblich, die Wohnadresse zu umschreiben und nicht den exakten Strassennamen anzugeben. Er habe gesagt, dass seine Freundin in I._____ gewohnt habe. Er habe ausgeführt, sie hätten sich bei einem Tempelfest kennengelernt, hätten über Facebook Kontakt gehabt, telefoniert und sich heimlich getroffen. Es sei angesichts des kulturellen Hintergrunds verständlich, dass es ihm schwerge-

D-3257/2022 Seite 11 fallen sei, bei den Anhörungen ausführlich über seine Beziehung zu berichten. Er habe Fotografien von G._____ eingereicht sowie ein TikTok-Video gezeigt, welches seine Freundin mit einem Foto von ihm zeige. Der Beschwerdeführer habe ausgeführt, der Onkel seiner Freundin habe politischen Einfluss und gehöre zur Geheimpolizei. Dass er über keine genaueren Informationen verfüge, sei auf sein junges Alter zurückzuführen. Bei der Anhörung habe er offengelegt, dass er nicht exakt wisse, welche Position und welches Amt dieser innehatte. Auch habe er nicht vorgebracht, H._____ habe ihn lediglich aufgrund politischer Motive verfolgt. Er habe erklärt, dass er sowohl aufgrund seiner Beziehung sowie auch wegen seiner politischen Einstellung Probleme mit ihm gehabt habe. Betrachte man die Aussagen des Beschwerdeführers, entstehe der Eindruck, dass es sich bei der Aussage, die ihn verfolgenden Personen gehörten der AVA-Gruppe an, um eine Vermutung handle. Es sei möglich, dass es ihm in seinem eigenen Dorf gelungen sei, zu Fuss zu flüchten. Er sei durch verwinkelte Strassen mit nahe beieinanderstehenden Häusern, die verschiedenste Ausgänge aufwiesen, und Strassen mit Zäunen, die zu Feldern führten, geflohen. Der Beschwerdeführer habe das Geschehene in freier Rede ausführlich geschildert und seine Gefühle und Gedankengänge kämen zum Ausdruck. Widersprüche seien in seinen Aussagen keine zu finden. Diese wiesen klare Realitätskennzeichen auf und seien als glaubhaft einzustufen. Die Teilnahme an einer Demonstration könne nicht anders als mit Foto- und Videoaufnahmen bewiesen werden. Es sei schwierig zu beweisen, um welche Demonstration es sich gehandelt habe. Der Beschwerdeführer habe mehrmals angegeben, die Demonstration habe am (...) 2021 von J._____ bis K._____ geführt, und habe auch deren Grund genannt. Dies lasse auf

persönlich Erlebtes schliessen. Dass die Demonstration stattgefunden habe, lasse sich Medienberichten entnehmen. Das SEM habe es unterlassen, die Tatsache zu würdigen, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Vater über ein politisches Risikoprofil verfügten. Sein Vater sei (...) nach E. _____ geflüchtet, weil er zusammen mit einem Freund der Bewegung geholfen habe. Ihnen sei vorgeworfen worden, dass sie Spendengelder für die Bewegung aufgetrieben hätten, und der Freund sei später erschossen worden. Deshalb sei der Beschwerdeführer gefragt worden, wo sein Vater sei. Das SEM habe es unterlassen, die Reflexverfolgung in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Auch dem

D-3257/2022 Seite 12 Beschwerdeführer sei vorgeworfen worden, die Bewegung zu unterstützen, weil er Essen verteilt habe. Sein Onkel, der ebenfalls Essen verteilt habe, sei deshalb verfolgt und geschlagen worden und in die Schweiz geflohen. All dies sei beim Entscheid nicht berücksichtigt worden. Die Tatsache, dass der Bruder des Beschwerdeführers wegen ihm angegriffen und verletzt worden sei, sei nicht berücksichtigt worden. Es sei nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer sich bei Verfolgung durch eine mit den Singhalesen verbundene Person nicht an die singhalesische Polizei gewandt habe. Aufgrund des Angriffs habe er im Krankenhaus behandelt werden müssen und es wäre Aufgabe des Krankenhauses gewesen, die Polizei über das Officialdelikt zu informieren. Hinsichtlich der Schutzzfähigkeit und -willigkeit des sri-lankischen Staats sei die aktuelle politische Lage zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise könne Sri Lanka kaum als schutzzfähig bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer werde aufgrund seiner politischen Anschauung verfolgt und der sri-lankische Staat biete ihm keinen Schutz. Die Verfolgung sei gezielt und weise die nötige Intensität auf. Er sei als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, aufgrund der Akten sei keine Reflexverfolgung ersichtlich. Der Beschwerdeführer habe sich nach der Ausreise seines Vaters im Jahr (...) bis 2021 in Sri Lanka aufgehalten und keine Probleme gehabt. Er sei nicht in der Lage gewesen, glaubhaft darzulegen, dass sein Bruder von H. _____ angegriffen und verletzt worden sei, zumal er selbst angebe, nicht zu wissen, wer seinen Bruder verletzt habe. Daher hätten in der Beschwerde weder die Reflexverfolgung des Beschwerdeführers noch die Verfolgung seines Bruders ausreichend dargestellt werden können.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, einzig aufgrund der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer wegen seines Vaters in Sri Lanka einige Jahre nichts zugestossen sei, lasse sich nicht ableiten, dass ihm in Zukunft keine Nachteile drohten. Noch im Jahr 2021 sei er nach dessen Verbleib gefragt worden. Zudem werde er aufgrund der Tätigkeiten seines Vaters von H. _____ verfolgt. Hinsichtlich der Verfolgung seines Bruders habe er den Spitalbericht eingereicht.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl.

D-3257/2022 Seite 13 BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.2.1

Im Rahmen der Anhörung brachte der Beschwerdeführer vor, er habe seine Freundin im August 2020 während eines Tempelfests kennengelernt. Schätzungsweise im Januar 2021 habe ihre Familie von der Beziehung erfahren. Der Onkel seiner Freundin habe ihn im Januar 2021 telefonisch kontaktiert und ihn unter Drohungen aufgefordert, die Beziehung zu G._____ abzubrechen (vgl. SEM-act. [...]20/16 S. 8 f.). Während der ergänzenden Anhörung sagte er, er habe G._____ im August 2019 kennengelernt; seine Freundin und er hätten eineinhalb Jahre lang keine Probleme gehabt. Infolge eines Beziehungsstreits habe sie sich an der Hand verletzt, wonach ihre Familie von der Beziehung erfahren habe (vgl. SEM-act. [...]31/19 S. 5 und S. 7). Bei der Anhörung antwortete der Beschwerdeführer, nach der Entwicklung seiner Beziehung zu G._____ gefragt, sie seien über Facebook und auch telefonisch miteinander in Kontakt gestanden. Auf Nachfrage seiner Rechtsvertretung gab er an, er habe G._____ auch bei ihr zuhause besucht (vgl. SEM-act. [...]20/16 S. 8 und S. 14). Bei der ergänzenden Anhörung führte er aus, er sei mit G._____ über Facebook und später auch telefonisch in Kontakt gestanden. Wiederum erst auf Nachfrage gab er an, er habe seine Freundin besucht, sie sei am Fenster gewesen und er sei vor dem Haus gestanden. Kurz vor Abschluss der ergänzenden Anhörung sagte er, er habe sich fast jede Nacht heimlich zu ihr geschlichen (vgl. SEM-act. [...]31/19 S. 5, S. 9 und S. 17). Nach seinen Gesuchsgründen gefragt, erklärte er bei der Anhörung, die Familie von G._____ habe von der Beziehung erfahren und ihr alle Mobiltelefone abgenommen. Familiäre Auseinandersetzungen hätten dazu geführt, dass ihre Hand abgehackt worden sei (vgl. SEM-act. [...]20/16 S. 5). Im weiteren Verlauf der Anhörung führte er aus, seine Freundin habe einen Suizidversuch unternommen, nachdem ihre Familie ihr den Umgang mit ihm verboten habe, und sich dabei am Arm verletzt (vgl. SEM-act. [...]20/16 S. 10). Während der ergänzenden Anhörung brachte er vor, G._____ und er hätten sich gestritten, wonach er sie am Telefon geblockt habe. Danach habe sie sich an der Hand verletzt, was dazu geführt habe, dass ihre Familie von ihrer Beziehung erfahren habe (vgl. SEM-act. [...]31/19 S. 5 und S. 7).

E. 5.2.2

Aufgrund des vorstehend Gesagten ergibt sich, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt, zu dem er G._____ kennenge-

D-3257/2022 Seite 14 lernt habe, und zur Dauer der heimlichen Beziehung nicht übereinstimmend sind. Hinsichtlich der Verletzung, die G._____ zugefügt worden sei beziehungsweise, die sie sich selbst zugefügt habe, machte er voneinander abweichende Angaben. Zudem machte er auch zum Grund, aus dem sich G._____ selbst verletzt haben soll, widersprüchliche Angaben. Seine Umschreibungen, wie er die Beziehung mit G._____ geführt habe, sind fragmentarisch geblieben, und er machte erst auf Nachfragen weitere Angaben zur Art und Weise, wie er mit ihr in Kontakt gestanden habe. Bei der ergänzenden Anhörung wurde er gefragt, ob er jemals im Haus seiner Freundin gewesen sei, worauf er antwortete, er sei heimlich dort gewesen, als die anderen nicht dort gewesen seien. Auf die Bitte Genaueres darüber zu berichten, sagte er, nur ihr Vater und ihre Grosseltern seien dort gewesen, nicht aber H._____. Sie habe ihn jeweils nach 22 oder 23 Uhr angerufen und ihn gebeten, sie zu besuchen. Sie sei am Fenster gewesen und er sei

vor dem Haus gestanden (vgl. SEM-act. [...]31/19 S. 9). Auch diese Angaben sind nicht stimmig. Das SEM stellte mithin in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, dass die Aussagen, welche er zu seiner Freundin und deren familiären Umfeld machte, oberflächlich geblieben sind. Obwohl die Beziehung zu G._____ ein halbes Jahr beziehungsweise eineinhalb Jahre lang gedauert haben soll, war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, ihren Familiennamen zu nennen und genauere Informationen über ihren Vater zu geben. Der Umstand, dass er zur Kaste, welcher seine Freundin zugehöre, keine genaueren Angaben machen konnte, ist in Anbetracht seiner Erklärung, deren Familie stamme aus Indien, wo ein anderes als das sri-lankische Kastensystem bestehe, nicht als gegen eine Beziehung mit G._____ sprechendes Indiz zu werten. Am Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei aufgrund einer verheimlichten Beziehung mit einer Frau ins Visier deren Onkels geraten, was der Beginn von Verfolgungsmassnahmen gewesen sei, bestehen hingegen angesichts des vorstehend Gesagten erhebliche Zweifel.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer führte bei der Anhörung aus, der Onkel seiner Freundin sei Tamile, arbeite aber mit den Singhalesen zusammen und habe sich oft für verschiedene Parteien zur Wahl aufstellen lassen (vgl. SEM-act. [...]20/16 S. 7). Er gehöre der EPDP an und habe Verbindungen zum CID (vgl. SEM-act. [...]20/16 S. 5). Das letzte Mal habe er für die «Tamil National Alliance» (TNA) kandidiert (vgl. SEM-act. [...]20/16 S. 12). Im Widerspruch dazu sagte er bei der ergänzenden Anhörung, H._____ habe 2020 das letzte Mal für die «United National Party» (UNP) zur Wahl

D-3257/2022 Seite 15 gestanden (vgl. SEM-act. [...]31/19 S. 16). Angesichts des vom Beschwerdeführer geschilderten politischen Hintergrunds von H._____ – dieser gehöre der EPDP, einer mit der «Sri Lankan Freedom Party» (SLFP) des ehemaligen Präsidenten Rajapakse verbündeten Partei, an und habe enge Verbindungen zu den Singhalesen – ist nicht nachvollziehbar, dass derselbe Mann von der TNA, einer regierungskritischen politischen Allianz der tamilischen Minderheit Sri Lankas, für Wahlen aufgestellt worden sein soll. Vor dem Hintergrund, dass hochrangige Vertreter der TNA den Demonstrationszug, der vom (...) 2021 von J._____ nach K._____ führte, ausdrücklich guthiessen (vgl. [...]), wirft die Aussage des Beschwerdeführers, H._____ habe ihn ausgerechnet wegen seiner Teilnahme an dieser Demonstration beim CID denunziert, weitere Fragen auf. Somit bestehen auch am Vorbringen des Beschwerdeführers, der Onkel seiner Freundin habe die sri-lankischen Sicherheitskräfte auf ihn angesetzt, erhebliche Zweifel.

E. 5.3.2

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bei der Anhörung sagte, H._____ habe den CID nach seiner Teilnahme an der Demonstration gegen ihn aufgestachelt und dafür gesorgt, dass dieser ihn unter dem Anti-Terror-Gesetz befragt habe. Unmittelbar danach schilderte er, H._____ sei zusammen mit dem CID in seiner Abwesenheit bei seiner Mutter erschienen (vgl. SEM-act. [...]20/16 S. 5). Auch bei der ergänzenden Anhörung gab er vorerst an, H._____ habe von ihm auf Facebook veröffentlichte Fotografien und Videoaufzeichnungen an den CID und die Armee weitergeleitet. Er sei von denen zuhause aufgesucht worden und vom CID befragt worden. Anschliessend führte er aus, die Beamten hätten mit seiner Mutter gesprochen, die ihn anhand von Bildern identifiziert habe (vgl. SEM-act. [...]31/19 S. 6). Die Aussagen des Beschwerdeführers dazu, ob er vom CID zuhause befragt oder von diesem dort nicht

angetroffen worden sei, sind gleichbleibend widersprüchlich, da er bei beiden Anhörungen angab, befragt worden zu sein, gleichzeitig aber ausführte, er sei nicht zuhause gewesen, als die Agenten des CID dort erschienen seien.

E. 5.4

Bei der Anhörung sagte der Beschwerdeführer, H. _____ habe die AVA-Gruppe beauftragt, ihm nachzustellen, als er sich in M. _____ bei Verwandten versteckt habe. Als er im Nachbarhaus gespielt habe, habe H. _____ nach ihm gesucht. Er habe gesehen, wie H. _____ durch die Fenster geschaut habe, um ihn zu suchen (vgl. SEM act. [...] -20/16 S. 8). Seinen Aussagen bei der ergänzenden Anhörung ist nicht zu entnehmen, dass H. _____ bei der geltend gemachten Suche nach ihm in M. _____

D-3257/2022 Seite 16 zugegen gewesen sei. Dort machte er geltend, die Leute der AVA-Gruppe seien gekommen und hätten nach ihm gesucht. Sie seien am Fenster gewesen und hätten hereingeschaut, weshalb er gewusst habe, dass sie nach ihm gesucht hätten. Auf Nachfrage gab er unmissverständlich an, H. _____ sei nicht dabei gewesen, als er in M. _____ von der AVA-Gruppe gesucht worden sei (vgl. SEM-act. [...] -31/19 S. 6 und S. 12). Die widersprüchlichen Angaben dazu, ob H. _____ an der Suche nach ihm persönlich beteiligt gewesen sei oder nicht, bestärken die bereits bestehenden Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, H. _____ habe aufgrund von Fotografien, auf denen er bei der im Verband mit seiner Sportmannschaft geleisteten Hilfe an Flutopfer abgebildet sei, den Vorwurf erhoben, er habe die Bewegung unterstützt (vgl. SEM-act. [...] -20/16 S. 8). Bei der ergänzenden Anhörung führte er aus, er habe im Jahr 2018 zusammen mit seiner Sportmannschaft Essen an die Flutopfer verteilt (vgl. SEM-act. [...] -31/19 S. 11). Es erscheint unwahrscheinlich, dass aufgrund von Fotografien wie der vom Beschwerdeführer eingereichten, die zeitlich eingeordnet werden können und auf denen ersichtlich ist, dass eine Gruppe von Menschen während Überschwemmungen in aller Öffentlichkeit tätig ist, der Verdacht gegen ihn erweckt werden könnte, er habe an Aktionen teilgenommen, die der Unterstützung der Bewegung gedient haben könnten.

E. 5.6

Die vom Beschwerdeführer eingereichten Fotografien, auf denen seine Freundin und deren Familie abgebildet seien, sowie die Zeitungsberichte über die politischen Aktivitäten H. _____ vermögen keinerlei Hinweise auf die von ihm geltend gemachte Verfolgung zu geben. Ebenso wenig vermögen die Fotografien, auf denen einer der Anführer des Demonstrationszugs vom Februar 2021 beziehungsweise der Beschwerdeführer bei der Teilnahme daran abgebildet seien, als Beweis für seine Vorbringen zu dienen. Dem eingereichten Diagnosis Ticket ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich wegen eines Knochenbruchs am Unterarm vom 25. bis zum 29. Januar 2021 in Spitalpflege befand. Dem Bericht kann nicht entnommen werden, bei welcher Gelegenheit er sich die Verletzung zuzog. Angesichts der Ausführungen in den vorstehenden Erwägungen 5.2 bis 5.5 ist davon auszugehen, dass die Angaben des Beschwerdeführers zur Ursache der erlittenen Verletzung am Unterarm nicht den Tatsachen entsprechen.

D-3257/2022 Seite 17

E. 5.7

Zusammenfassend gelangt das Bundesverwaltungsgericht übereinstimmend mit dem SEM zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, den von ihm vorgebrachten Sachverhalt, er sei aufgrund einer geheim gehaltenen Beziehung zu einer Frau in den Fokus deren rachsüchtigen Onkels geraten, der Verfolgungsmassnahmen gegen ihn ausgelöst habe, zu beweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 6.1

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland aus anderen Gründen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 6.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der «Stop List» und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stop-List» vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8). Im Zusammenhang mit der aktuellen politi-

D-3257/2022 Seite 18 schen Lage in Sri Lanka ist festzuhalten, dass sich das Bundesverwaltungsgericht der jüngeren Veränderungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Machtwechsel nach den Präsidentschaftswahlen im November 2019 – bewusst ist. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei der Entscheidungsfindung. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht (vgl. [statt vieler]: Urteile des BVGer E-2191/2020 vom 24. August 2022 E. 6.4.1, D-4668/2021 vom 9. November 2021 E. 8.5 sowie Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016; Human Rights Watch [HRW], Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.

Februar 2020). Die am 20. Juli 2022 erfolgte Wahl von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer weist kein Profil auf, das ihn als LTTE-nah qualifizieren könnte. Aufgrund seines Geburtsjahres kann er nicht im Verdacht stehen, während des im Jahr 2009 zu Ende gegangenen Bürgerkriegs auf Seiten der LTTE gekämpft beziehungsweise diese ernsthaft unterstützt zu haben. Sein Vorbringen, der Onkel seiner Freundin habe ihn bei den sri-lankischen Sicherheitskräften denunziert und diesen Fotografien und Videoaufnahmen übergeben, die ihn bei Hilfeleistungen an die Opfer der Flutkatastrophe im Jahr 2018 und der Teilnahme an einer Demonstration vom (...) 2021 zeigten, hat sich als unglaublich erwiesen. Selbst wenn gegen ihn solche Anschuldigungen erhoben worden sein sollten, wäre es dem Beschwerdeführer gestützt auf die erwähnten Fotografien – eine davon gab er zu den Akten des SEM –, aufgrund derer auszumachen ist, bei welcher Gelegenheit er im Verbund mit anderen Menschen an einer Hilfsaktion beteiligt war, und mit Hilfe der anderen Mitglieder der Sportmannschaft, leicht möglich, eine derart gesponnene Intrige als solche zu entlarven. Des Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass die von ihm geltend gemachte Teilnahme am Demonstrationzug, an dem (...) von Menschen teilnahmen (vgl. [...]), bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Massnahmen seitens der sri-lankischen Behörden zur Folge hätte. Er machte im Rahmen der Anhörungen geltend, sein Vater und sein in der Schweiz lebender Onkel hätten die LTTE unterstützt, weshalb sie die Heimat hätten

D-3257/2022 Seite 19 verlassen müssen. Er führte aus, dass die Familie von den Sicherheitsbehörden nach dem Aufenthaltsort seines Vaters gefragt worden sei und regelmässig geantwortet habe, sie wisse dies nicht. Die Behörden haben sich offenbar damit zufriedengegeben, da er keine weitergehenden behördlichen Massnahmen geltend machte. Da er während der (...) Jahre nach der Ausreise seines Vaters – er war damals (...) Jahre alt und somit noch ein Kind – keine ernsthaften behördlichen Behelligungen erlitt, ist nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr aufgrund der zeitlich zurückliegenden Unterstützungsleistungen seines Vaters an die LTTE ins Visier der Behörden geraten wird. Im Weiteren hat er nicht ausgesagt, seine Familie habe wegen der Aktivitäten seines in die Schweiz geflohenen Onkels Schwierigkeiten gehabt, weshalb ebenso wenig anzunehmen ist, dies werde sich nach seiner Rückkehr in die Heimat ändern. Auch aus dem Auslandsaufenthalt – entgegen der Ausführungen in der angefochtenen Verfügung machte der Beschwerdeführer keine zweimalige Landesabwesenheit geltend, erklärte er bei der Anhörung doch unmissverständlich, er habe Sri Lanka im Jahr 2021 zum ersten Mal verlassen (vgl. SEM-act. [...] -20/16 S. 5) – oder dem Asylverfahren in der Schweiz ist keine Gefährdung abzuleiten. Die Narbe an seinem Unterarm erlitt er im Januar 2021, was er mit dem eingereichten Diagnosis Ticket belegen kann. Unter Würdigung sämtlicher Umstände ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Sicherheitskräften nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Länderberichte, die keinen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen, vermögen daran nichts zu ändern. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass

er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Daran ändert auch das Vorbringen, sein Bruder sei überfallen und mit einem Messer verletzt worden, nichts, da die Hintergründe der geltend gemachten Straftat, nicht bekannt sind und eine von H._____ ausgehende Verfolgung seiner Familie als unglaubhaft gewertet wurde. Es erübrigt sich unter diesen Umständen, auf die weiteren Ausführungen in den Beschwerdeeingaben und die eingereichten Beweismittel einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 6.4

Das SEM hat demnach zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, und sein Asylgesuch abgelehnt.

D-3257/2022 Seite 20

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

D-3257/2022 Seite 21

E. 8.3.1

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.3.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka.

E. 8.3.3

Der EGMR hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, befasst (vgl. Urteil R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien vom 31. Mai 2011, 41178/08; T.N. gegen Dänemark vom 20. Januar 2011, 20594/08; P.K. gegen Dänemark vom 20. Januar 2011, 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien vom 17. Juli 2008, 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilinnen und Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Be-

D-3257/2022 Seite 22 schwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten «Background Check» (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des sogenannten Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann. Zu den individuellen Zumutbarkeitskriterien gehören insbesondere das Vorhandensein eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 E. 13.2 ff. und Urteil des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

E. 8.4.3

Der Beschwerdeführer lebte seit seiner Kindheit bis kurz vor seiner Ausreise in B. _____ in der Nordprovinz. Seinen Aussagen gemäss verliess sein Vater Sri Lanka im Jahr (...) und begab sich nach E. _____, wo er offenbar einer Erwerbstätigkeit nachgeht, da er seiner Familie regelmässig Geld überweist. Zusammen mit seinem Bruder arbeitete der Beschwerdeführer im (...), die über (...) Grundstücke und ein eigenes Haus verfügt. Die Familie ist wirtschaftlich gut gestellt und konnte in der Vergangenheit den Lebensunterhalt der Familienmitglieder gut bestreiten (vgl. SEM-act.

D-3257/2022 Seite 23 [...]20/16 S. 2 ff.). Im Rahmen der ergänzenden Anhörung sagte der Beschwerdeführer, seine Mutter kümmere sich weiterhin um (...) und sein Vater schicke immer noch Geld nach Hause (vgl. SEM-act. [...]31/19 S. 3). Er wird in Sri Lanka sowohl ein familiäres Beziehungsnetz als auch eine geregelte Wohnsituation vorfinden. Es ist davon auszugehen, dass ihm mit Hilfe seiner Angehörigen die Reintegration in beruflicher und finanzieller Sicht gelingen wird. Den Akten ist ebenfalls zu entnehmen, dass er unter keinen ernsthaften gesundheitlichen Problemen leidet (vgl. SEM-act. [...]20/16 S. 2, [...]31/19 S. 3). Es besteht somit auch unter Berücksichtigung der derzeitigen problematischen wirtschaftlichen Lage Sri Lankas kein Grund zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr in seine Heimat in eine existenzielle Notlage geraten wird. Der Beschwerdeführer kann zudem weder aus der Situation seit dem Machtwechsel im Jahr 2019 noch aus der aktuellen Lage in Sri Lanka eine Gefährdung für sich ableiten. Die Wahl von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa am 20. Juli 2022 als neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch – wie bereits vorstehend festgehalten – Teil der alten politischen Elite (vgl. auch Urteil des BVGer D-2995/2022 vom 21. Juli 2022 E. 10 und 13). Auch diesbezüglich erübrigt es sich, auf die eingereichten Berichte zur aktuellen Lage in Sri Lanka vertieft einzugehen, da sie dem Bundesverwaltungsgericht bekannt sind und es diese bei der Einschätzung der allgemeinen Lage in Sri Lanka und den daraus zu ziehenden

juristischen Schlüssen mit einbezieht.

E. 8.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-3257/2022 Seite 24

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Instruktionsverfügung vom 22. August 2022 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 11.1

Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsbeistandung gewährt und M^Law Lynn Honegger als amtliche Rechtsbeiständige eingesetzt wurde, ist jener ein amtliches Honorar auszurichten.

E. 11.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wird nur der notwendige Aufwand entschädigt.

E. 11.3

Vorliegend wurde am 22. September 2022 eine Kostennote eingereicht, in der ein zeitlicher Aufwand von 8 Stunden à Fr. 200.– (Fr. 1600.–) und Spesen von Fr. 40.– geltend gemacht werden. Die Kostennote erscheint hinsichtlich des veranschlagten zeitlichen Aufwands angemessen, indessen ist unter Hinweis auf die vorstehende Erwägung 11.2 der Stundenansatz auf Fr. 150.– festzusetzen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8 – 11 VGKE) ist das vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar daher auf (gerundet) insgesamt Fr. 1336.– (Fr. 1240.– Arbeit und Auslagen sowie Fr. 95.50 Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-3257/2022 Seite 25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.